



NATURLAND RICHTLINIEN

VERARBEITUNG

Ergänzung für Futtermittel

Stand 06/2021

V. Verarbeitungsrichtlinien für Futtermittel

Die Verarbeitungsrichtlinie für Futtermittel ist eine Ergänzung zu den Naturland Richtlinien „Verarbeitung - Allgemeiner Teil“ inklusive der Anhänge.

Letztere sind für alle produktgruppenspezifischen Verarbeitungsrichtlinien in gleicher Weise bindend und sind deshalb auch bei der Verarbeitung von Futtermittel zu beachten.

1. Geltungsbereich

Zum Geltungsbereich dieser Richtlinie gehören alle Futtermittel für Landtierarten und für die Aquakultur: Mischfuttermittel, Ergänzungsfuttermittel, Alleinfuttermittel sowie Futtermittelausgangserzeugnisse.

2. Definitionen

Futtermittelausgangserzeugnisse:

pflanzliche oder tierische Erzeugnisse (z.B. Milchpulver), im natürlichen Zustand, frisch oder haltbar gemacht, sowie die Nebenprodukte ihrer Verarbeitung; darüber hinaus organische oder anorganische Stoffe, die zur Tierernährung durch Fütterung bestimmt sind, sei es unmittelbar als solche oder in verarbeiteter Form, für die Herstellung von Mischfuttermitteln, Mineralfuttermittel oder als Trägerstoff für Vitamine und Vormischungen.

Mischfuttermittel:

Mischungen aus Futtermittelausgangserzeugnissen, die als Allein- oder Ergänzungsfuttermittel zur Tierernährung durch Fütterung bestimmt sind.

Alleinfuttermittel:

Mischungen von Futtermitteln, die auf Grund ihrer Zusammensetzung allein in der täglichen Ration eingesetzt werden können. Bei Alleinfuttermitteln dürfen höchstens 25% der landwirtschaftlichen Rohstoffe aus Umstellung sein.

Ergänzungsfuttermittel:

Mischungen von Futtermitteln, die einen hohen Gehalt an bestimmenden Stoffen enthalten und die auf Grund ihrer Zusammensetzung nur mit anderen Futtermitteln zusammen in der täglichen Ration eingesetzt werden.

3. Zutaten landwirtschaftlichen und nicht-landwirtschaftlichen Ursprungs

- Bei der Lagerung und Produktion sind alle Zutaten aus landwirtschaftlicher Erzeugung zugelassen, die direkt von Naturland zertifiziert worden sind. Rohstoffe und Zutaten anerkannter Organisationen, deren Zertifizierung von Naturland als gleichwertig anerkannt ist, dürfen, nach schriftlicher Genehmigung durch Naturland und - je nach Gefährdungspotential - mit zusätzlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen (Rückverfolgbarkeit, Analytik etc.) eingesetzt werden.
- Sollten keine der oben genannten Zutaten aus landwirtschaftlicher Erzeugung verfügbar sein, müssen alle anderen Zutaten mit Angabe von Menge und Zeitraum bei Naturland beantragt werden. Hierbei ist die Prioritätenliste (siehe Teil C. VI. 4.1) zu beachten. Zusätzliche Qualitätssicherungsmaßnahmen (Rückverfolgbarkeit, Analytik etc.) müssen nach Absprache mit Naturland durchgeführt werden.

Konventionelle Zutaten:

Die nach den Naturland Richtlinien in der Tierfütterung zugelassenen Komponenten aus konventioneller landwirtschaftlicher Erzeugung, sowie deren maximal zulässigen Prozentanteile je Tierart mit entsprechender Befristung sind in Anhang 2 angegeben.

Ein und derselbe Rohstoff darf nicht gleichzeitig in Öko-Qualität und in konventioneller Qualität zusammen gelagert, in einem Futtermittel eingesetzt oder verarbeitet werden.

Sowohl der Anteil konventioneller Zutaten wie auch der Anteil der Zutaten aus dem Umstellungsbetrieb muss klar deklariert sein.

Zulässige Futtermittelausgangserzeugnisse und -zusatzstoffe:

- Wasser in Trinkwasserqualität
- Futtermittelausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs*

- Sonstige Futtermittelausgangserzeugnisse¹
- Futtermittelzusatzstoffe:
 - (1) Technologische Zusatzstoffe
 - Konservierungsmittel*
 - Antioxidantien*
 - Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungsmittel und Geliermittel*
 - Bindemittel und Fließhilfsstoffe*
 - Silierzusatzstoffe*
 - (2) Sensorische Zusatzstoffe*
 - (3) Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe
 - Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung*
 - Verbindungen von Spurenelementen*
 - Aminosäuren, ihre Salze und Analoga*
 - (4) Zootecnische Zusatzstoffe*

* detaillierte Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten

4. Anforderungen an den Verarbeitungsbetrieb

Naturland zertifizierte Mischfuttermittel dürfen nur in Futtermittelanlagen hergestellt werden, die ausschließlich Öko-Futtermittel herstellen.²

Die Anlagen dürfen ab diesem Zeitpunkt keine Möglichkeit der Vermischung mit Rohstoffen oder Produkten bieten, welche nach diesen Richtlinien nicht zugelassen sind. Dies gilt von der Anlieferung (Annahme) bis zur Fertigverpackung (Lagersilos der fertigen Mischungen, Absackanlagen) der Rohstoffe bzw. Produkte.

5. Lagerung und Transport

Wechselweiser Transport und Lagerung von Naturland zertifizierten Futtermittelerzeugnissen und anderen Futtermittelerzeugnissen ist nur nach erfolgter Verarbeitung, Verpackung und mit ausreichender Kennzeichnung sowie nach Genehmigung durch Naturland möglich. Hierbei müssen durch Naturland vorgeschriebene qualitätssichernde Maßnahmen (Reinigung der Transport-Behälter, Dokumentation etc.) durchgeführt werden.

6. Schädlingsbekämpfung

Es wird besonders auf die Regelung unter Teil C. VI. 11 hingewiesen
Erlaubte Verfahren und Mittel sind im Anhang 3 aufgelistet.

7. Qualitätssicherung und Schadstoffüberprüfung

Durch ein geeignetes Kontroll- und Analyseverfahren ist das Risiko von Rückstandsbelastungen zu minimieren. Dazu ist eine ausreichende Anzahl von Stichprobenuntersuchungen durchzuführen, deren besonderer Schwerpunkt auf Analysen von GVO und Schadstoffen liegt. Hierfür ist in Rücksprache mit Naturland ein verbindliches Analyseprotokoll festzulegen.

Betriebe, die Futtermittel von Cobsereien/Trocknungen beziehen, müssen vor dem Einkauf einen ausreichenden Kenntnisstand über die Schadstoffbelastung vor allem bei Direkttrocknung und Schweröl-, Kohle/Koks- oder Hackschnitzelbefeuerung hinsichtlich Verbrennungsrückständen (z.B. Dioxin) haben. Eine aktuelle Analyse muss der Cobserei/Trocknung die Unbedenklichkeit in Bezug auf Schadstoffe bescheinigen.

8. Kennzeichnung

Alle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs müssen in ihren Einzelkomponenten aufgelistet sein. Der Anteil an Komponenten aus ökologischem Landbau, aus Umstellungsprodukten und aus konventioneller Erzeugung muss auf jedem Futtermittel klar erkennbar sein.

¹ Nur die im Anhang 2 aufgeführten „Sonstigen Futtermittelausgangserzeugnisse“ mit den darin genannten Grenzen und Bedingungen sind zulässig.

² Eine Ausnahme hiervon stellen die Futtermittelanlagen zu Herstellung für die Aquakultur dar. Nicht betroffen sind außerdem Futtermittelausgangserzeugnisse, Mineralfuttermittel oder Futtermittel, die auf transportablen Miet-Mischanlagen hergestellt wurden.

Teil D.; V. Verarbeitungsrichtlinien für Futtermittel

Bei Alleinfuttermitteln mit Naturland-Auslobung dürfen höchstens 25% der landwirtschaftlichen Rohstoffe aus Umstellungsprodukten sein.

Ergänzungsfuttermittel mit Naturland-Auslobung müssen folgende Angaben ausweisen:

Vorhandener Anteil an Komponenten aus anerkanntem ökologischem Landbau, aus Umstellungsprodukten aus ökologischem Landbau und aus konventionellem Landbau.

Zulässiger Anteil an anderen – von Naturland zertifizierten – landwirtschaftlichen Rohstoffen, der zugefüttert werden muss/kann, und wie viel davon anerkannte Öko-Rohstoffe sein müssen. (Beispiel: „Das Ergänzungsfutter muss mit mindestens dem gleichen Anteil Naturland anerkanntem Getreide ergänzt werden“).

Anhang 2: Zugelassene Futtermittel

Zulässige Zutaten aus landwirtschaftlicher Erzeugung

Werden Futtermittel zugekauft, so müssen diese von Naturland zertifiziert sein bzw. den QS-Vorgaben von Naturland entsprechen. Bei Nichtverfügbarkeit können die Futtermittel von anderen Betrieben gemäß folgender Priorität bezogen werden:

Herkunft

- a. Oberste Priorität hat der Einsatz von Naturland zertifizierten Ausgangsstoffen.
- b. Ausgangsstoffe von Zertifizierern, die den QS-Vorgaben von Naturland entsprechen, dürfen nach schriftlicher Genehmigung durch die Naturland Anerkennungskommission verwendet werden.
- c. Wenn die unter a. und b. genannten Ausgangsstoffe nicht verfügbar sind, dürfen von Naturland rezertifizierte Rohstoffe³ und Zutaten anderer Zertifizierer, nur mit schriftlicher Genehmigung durch die Naturland Anerkennungskommission (befristet), verwendet werden.
- d. Wenn die gemäß Buchstabe a., b. und c. genannten Ausgangsstoffe nicht verfügbar sind, kann befristet und in begründeten Ausnahmefällen und nur nach schriftlicher Genehmigung von der Naturland Anerkennungskommission auf ökologisch erzeugte Ausgangsstoffe zurück gegriffen werden, die mindestens den gesetzlichen Anforderungen für Öko-Produkte unter der jeweils gültigen Gesetzgebung (z.B. EU-VO, NOP) des Landes, in dem die Waren in Verkehr gebracht werden, entsprechen. Der Hersteller ist jedoch verpflichtet diese Ausgangsstoffe so schnell wie möglich durch Naturland zertifizierte Zutaten zu ersetzen und zusätzliche Qualitätssicherungsmaßnahmen nach Vorgabe von Naturland durchzuführen.
- e. Konventionelle Zutaten⁴

Bei nicht Naturland zertifizierter Herkunft können je nach Risikopotential zusätzliche Qualitätssicherungsmaßnahmen (Rückverfolgbarkeit, Analytik, etc.) gefordert werden.

Zulässige Zutaten konventionellen Ursprungs

Der Anteil an Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs bei den **Futtermitteln** bezieht sich auf die Trockenmasse der organischen Substanz.

Für alle Tierarten (jeweils nur, wenn diese nicht in Öko-Qualität verfügbar sind):

- Bierhefen und Bierhefeprodukte*
- Gewürze und Kräuter, begrenzt auf max. 1 % der Futterrations (TS)*
- Melasse, begrenzt auf max. 1 % der Futterrations (TS)*

Für Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde, Gehegewild, Kaninchen:

Für o.g. Tierarten dürfen bei der Herstellung Naturland zertifizierter Mischfuttermittel keine anderen als die o.g. Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus konventioneller Erzeugung eingesetzt werden⁵.

Für Schweine und Geflügel:

Zugelassene Futtermittel konventionellen Ursprungs zur Eiweißaufwertung ausschließlich für Ferkel bis zu 35 kg und Junggeflügel, wenn diese nicht in Öko-Qualität verfügbar sind:

- während eines Übergangszeitraums, der am 31.12.2026 endet, begrenzt auf 5%⁶.
 - Kartoffeleiweiß
 - Mais- und Weizenkleber bzw. -keime
 - Seealgenmehl
 - Eier und Eiprodukte
- Fischmehl/-öl aus den Überresten der Speisefischverarbeitung aus nachhaltiger Fischerei

³ Rezertifizierung bedeutet die zeitlich oder mengenmäßig befristete Anerkennung eines Rohstoffes bzw. einer Zutat auf der Grundlage vorhandener Dokumentationen (Inspektionsberichte) Dritter, die ursprünglich nicht im Auftrag von Naturland erstellt wurden.

⁴ Dabei sind die Anforderungen der EU VO für den Zukauf von Produkten konventioneller Herkunft zu beachten.

⁵ Mit Ausnahme der allgemein zugelassenen Futtermittelausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs und Zusatzstoffe für alle Tierarten (s.o.).

⁶ Dieser Prozentsatz bezieht sich auf den organischen Anteil an der Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlicher Herkunft und wird jährlich berechnet.

Für Tierarten aus der Aquakultur:

- Cholesterol
- Phyto- und Zooplankton (nur bei der Larvenaufzucht von Jungtieren)
- Fischmehl/-öl

Hier gelten die nachfolgend aufgeführten Grundsätze:

- Fischmehl/-öl wird bei der Berechnung der Kennzeichnung als Zutat nicht-landwirtschaftlichen Ursprungs gewertet.
- Fischmehl aus einer Art darf nicht an dieselbe Art verfüttert werden
- Bei Einzelfuttermitteln für karnivore Tierarten müssen Futterbestandteile tierischen Ursprungs eingesetzt werden
- Alle Futtermittel, die aus freilebender aquatischer Herkunft stammen, müssen in Übereinstimmung mit international etablierten Nachhaltigkeitsrichtlinien gewonnen werden*. So weit verfügbar, muss dies durch eine unabhängige Zertifizierung bestätigt sein⁷.

Folgende Quellen sind zulässig:

- Produkte aus der Ökologischen Aquakultur
- Fischmehl/-öl aus den Überresten der Verarbeitung von Speisefischen aus Wildfang
- Beifänge der Fischerei auf Speisefische, im Rahmen von entsprechenden gesetzlichen Regelungen und Initiativen

Lediglich zum Zwecke der Qualitätssicherung⁸ kann der Einsatz von Fischmehl/-öl anderer Quellen* und in begrenztem Anteil (max. 30% des gesamten Fischmehls/-öls bezogen auf die Gesamtlebenszeit des Fisches) beantragt werden.

- Begrenzungen an Fischmehl- und Fischölanteilen für Futtermittel für bestimmte Arten⁹:
 - Garnelen: max. 20% Fischmehl (bzw.-öl) und max. 30% am Gesamtproteinanteil
 - Pangasius: max. 10% Fischmehl oder Fischöl
 - Tilapia: Fischmehl und Fischöl sind bei der Fütterung nicht zulässig
 - Karpfen: Fischmehl und Fischöl sind bei der Fütterung nicht zulässig

* detaillierte Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten

⁷ Diese Zertifizierung ist in jedem Fall für Futtermittel aus ganzen Fischen aus Wildfang erforderlich.

⁸ insbesondere Senkung des P-Gehaltes beim Einsatz in Binnengewässern

⁹ Die Höchstwerte vom Gesamtproteinanteil und Fischmehl- bzw. Fischölanteil können ausschließlich im Jungtier-, sowie Elterntier-Futter und nur nach Genehmigung durch Naturland überschritten werden.

Naturland

Verband für ökologischen Landbau e.V.
Kleinhaderner Weg 1
82166 Gräfelfing

Tel. +49 (0)89-898082 - 0
Fax +49 (0)89-898082 - 90

naturland@naturland.de
www.naturland.de



Naturland